

## Beitrags- und Aufwertungsgebiete

# L 3.4

### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Den einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind langfristig die notwendigen naturnahen Lebensräume (Biotope) zu sichern. Instrumente dazu sind Schutz- und Aufwertungsmassnahmen.

Art. 18 NHG

Die Lebensräume sind aufzuwerten und zu vernetzen. Die Verinselung ist – soweit möglich – rückgängig zu machen und die Vernetzung wiederherzustellen.

### Herausforderung

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Beschränkung der Aufwertungsmassnahmen auf jene Gebiete, wo die beste Wirkung zu erwarten ist. Daher müssen Beitrags- und Aufwertungsgebiete bezeichnet werden. Entsprechende Beitragsleistungen basieren auf (freiwilligen) Verträgen mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern.

§ 40 BauG

### Stand / Übersicht

Als Beitrags- und Aufwertungsgebiete werden landwirtschaftlich genutzte Gebiete bezeichnet, in denen die Förderung von ökologischen Aufwertungsmassnahmen mit Mitteln des Naturschutzes vorrangig betrieben werden soll. Auch der Bund wird mit seinen Beitragsleistungen auf die bezeichneten Gebiete verpflichtet.

Im Rahmen der Vertragsarbeiten können die Gebiete sinnvoll ergänzt werden.

Es zeigt sich, dass die für die Vernetzung besonders wichtigen Gebiete grundeigentumsverbindlich gesichert werden müssen. Dies muss durch Eigentumserwerb oder Einträge im Grundbuch vollzogen werden.

Im Rahmen der Mehrjahresprogramme Natur sind für die Sicherung der ökologischen Vernetzung Mittel vorgesehen.

Mehrsjahresprogramme  
Natur

## BESCHLÜSSE

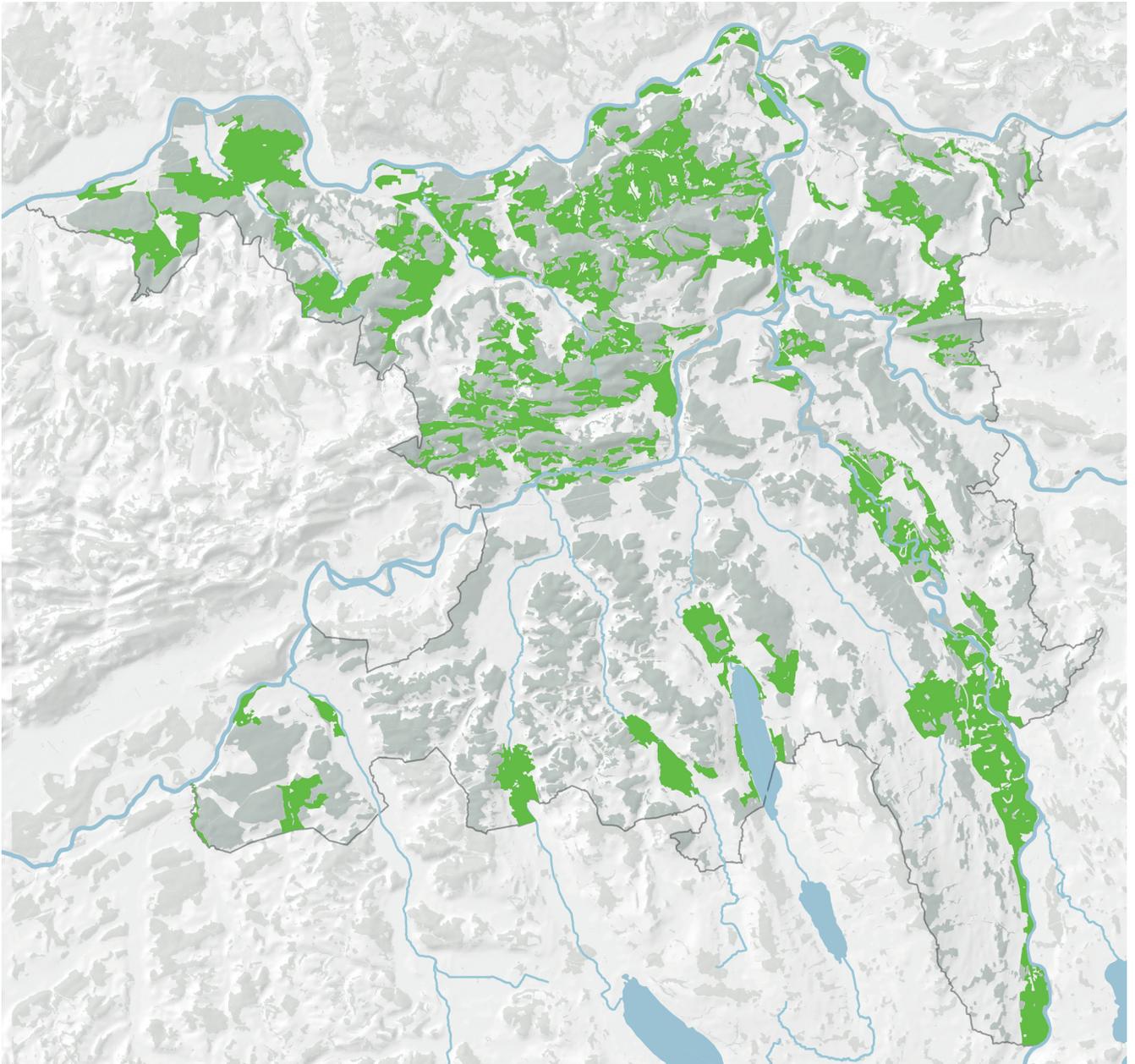
### Planungsgrundsätze

- A. Kulturlandschaften mit vielseitiger Flora und Fauna sind von hohem gesellschaftlichem und ökologischem Wert. Im Interesse der Artenvielfalt und der Naherholung ist der ökologische Ausgleich gezielt zu fördern.
- B. Die Beitrags- und Aufwertungsgebiete dienen dem effizienten und wirkungsorientierten Einsatz der verfügbaren Naturschutzmittel im Bereich der ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet.
- C. Durch Landerwerb oder Einträge im Grundbuch werden die für die Vernetzung besonders wichtigen Flächen gesichert.

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### 1. Beitrags- und Aufwertungsgebiete

- 1.1 Die Beitrags- und Aufwertungsgebiete werden festgesetzt.
- 1.2 Der Kanton fördert aktiv die Aufwertungsmassnahmen. Er schliesst Verträge mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern auf freiwilliger Basis ab. Der Kanton sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.
- 1.3 Die Behörden berücksichtigen die Beitrags- und Aufwertungsgebiete bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.
- 1.4 Der Regierungsrat kann auch ausserhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete Massnahmen für den ökologischen Ausgleich unterstützen. Grundlage dazu bilden unter anderem die Landschaftsentwicklungsprogramme oder -konzepte der regionalen Planungsverbände oder der Gemeinden.
- 1.5 Der Regierungsrat fördert die langfristige Sicherung von für die ökologische Vernetzung besonders wichtigen Flächen (zum Beispiel grundbuchliche Absicherung über Kaufs- und Vorkaufsrechte, Erwerb).

**Richtplan-Teilkarte L 3.4 Beitrags- und Aufwertungsgebiete**

Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Beitrags- und Aufwertungsgebiet
		Wald

